

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss v. 19.12.2025 – 16 UF 144/25

1. Zur Beachtlichkeit des als manipuliert erkannten Kindeswillens. (Leitsatz der Redaktion)
2. Zur Frage, wann von der erneuten Vornahme von Verfahrenshandlungen – insbesondere der Anhörung des Sachverständigen – im Beschwerdeverfahren abgesehen werden kann. (Leitsatz der Redaktion)
3. Die zivilprozessuale Rechtsprechung, wonach der Anspruch auf rechtliches Gehör in der Regel verletzt ist, wenn dem erst in der zweiten Instanz gestellten Antrag auf Befragung des Sachverständigen zu einem erstinstanzlich eingeholten schriftlichen Gutachten nicht stattgegeben wird und das Berufungsgericht in eine neue Beweiswürdigung auf der Grundlage des erstinstanzlich erhobenen schriftlichen Sachverständigengutachtens eintritt, bezieht sich auf den zivilprozessualen Beibringungsgrundsatz und nicht auf Verfahren der Amtsermittlung nach § 26 FamFG. Sie kann deshalb nicht ohne Einschränkung auf Verfahren in Kindschaftssachen übertragen werden.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht, m. Anm. *Kerstin Wierse*.